

Mitglieder-Information

Geschäftsstelle: Hanebergstraße 1, 80637 München, Tel.: 15 38 59 (Vereinsheim)
e-Mail: vorstand@ftgern.de

Vereins- und Abteilungsbeiträge ab 01.01.2018

Jahresbeiträge für <i>aktive</i> Mitglieder	Fußball	Damengymnastik
Erwachsene (ab 18 Jahre)	192,00 €	95,00 €
Kinder / Jugendliche (5 – 17 Jahre)	156,00 €	
Schüler, Studenten (ab 18 – 25 Jahre) mit Nachweis	156,00 €	
Ermäßigte (Schwerbehinderung > 50% mit Nachweis)	120,00 €	64,00 €

Jahresbeiträge für *passive* Mitglieder

Erwachsene (ab 18 Jahre)	96,00 €	50,00 €
Rentner ab 65 Jahre (Nachweis)	50,00 €	50,00 €
Schüler, Studenten (ab 18 – 25 Jahre) mit Nachweis	50,00 €	
Ermäßigte (Schwerbehinderung > 50% mit Nachweis)	50,00 €	

Reduzierung um 50% vom Vereinsbeitrag

besteht für das **zweite** und alle **weiteren** Kinder/Jugendlichen bis 17 Jahren.

Wechselgebühr	BFV Erwachsene (lt. § 11 BFV-Finanzordnung)	50,00 €
Wechselgebühr	BFV Jugend (lt. § 11 BFV-Finanzordnung)	25,00 €

Beiträge Der/Die Vereinsbeitrag/beiträge sind im Voraus zu entrichten und wird/werden am Anfang des Jahres mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Änderungen Änderung des Namens, der Anschrift, der Schüler- und Studienzeiten sowie der Bankdaten bitten wir **umgehend** dem Verein schriftlich **mitzuteilen**.

Kündigungen Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Verein bis zum 30.09. des laufenden Jahres **schriftlich** vorliegen. Bei Austritt aus dem Verein im laufenden Jahr erfolgt **keine** anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

Für die Teilnahme an Schnupperstunden besteht kein Unfallversicherungsschutz über den Verein!

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Abteilungsleiter. Im Fall der Ablehnung einer Aufnahme kann sich das betroffene Neumitglied binnen eines Monats ab Mitteilung der Ablehnung an den Ausschuss wenden, der mit Mehrheit entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der grundsätzlich spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres fällig ist. Der Ausschuss kann eine andere Art der Zahlung beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Höhe des Betrages setzt der Vereinsausschuss fest, ebenso die Aufnahmegebühr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Diese Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. erfolgen. Der Ausschuss kann abweichende Regelungen zulassen.